

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Minden

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Minden beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Minden. Sie steht mit ihrem Angebot jedermann zur Verfügung und dient der allgemeinen und fachlichen Bildung, Information und Unterhaltung.
2. Für die Benutzung der Bibliothek und das Entleihen von Medien werden Entgelte nach Maßgabe von § 8 erhoben.

§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis, Beendigung

1. Der Benutzer/die Benutzer*in meldet sich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Erfolgt die Anmeldung online, sind die Legitimationspapiere baldmöglichst vorzulegen, sofern keine digitale Überprüfung der Daten stattfindet.
2. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind eine schriftliche Erlaubnis sowie die Vorlage des Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Nach der Anmeldung erhält der/die Benutzer*in einen Bibliotheksausweis. Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis erkennt der/die Benutzer*in bzw. der/die Erziehungsberechtigte die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek an und stimmt der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu. Auf den Bibliotheksausweis kann verzichtet werden, wenn die Benutzer*innen die Bibliotheks-App auf ihrem Smartphone installieren und den digitalen Leseausweis nutzen.
4. Die Stadtbibliothek Minden verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der Durchführung und Nutzung des Angebotes der Stadtbibliothek (Nutzungsverhältnis):
Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, E-mail-Adresse, Festnetzanschluss und/oder Mobilnummer, Bankverbindung, soweit am SEPA-Lastschriftverfahren teilgenommen wird, sowie folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausleihen: Exemplardaten der Medien/Gegenstände, Leihfristen, Nutzungsentgelte, Versäumnisentgelte.

5. Die Stammdaten werden gelöscht, wenn der Ausweis 5 Jahre nicht genutzt wurde. Die Bewegungsdaten werden nach Abschluss der Ausleihe gelöscht. Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der Aktivierungszeitraum abläuft, das Lastschriftmandat widerrufen wird oder mit Kündigung. Die Erstattung eines anteiligen Jahresentgelts bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt nicht.
6. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Er ist bei jedem Bibliotheksbesuch mitzuführen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek sofort zu melden.
7. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises oder Passes mit Meldebestätigung umgehend mitzuteilen.
8. Der Bibliotheksausweis ist der Stadtbibliothek zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.
9. Ehepaare, Paare in eheähnlicher Gemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaften sowie deren Kinder können sich als Familie in der Bibliothek anmelden, sofern sie im gleichen Haushalt leben. Kinder, die 18 Jahre oder älter sind, werden weiterhin berücksichtigt, wenn sie einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen. Für alle Nutzer*innen eines Familienausweises gilt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek.

§ 3 Entleihungen, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien und Gegenstände bis zu 4 Wochen ausgeliehen.
2. Die Weitergabe von Medien und Gegenständen an Dritte und deren öffentliche Vorführung sind nicht gestattet.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf unter Vorlage des Bibliotheksausweises und der entliehenen Medien oder Gegenstände vor Ort oder im Online-Katalog eigenständig bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt. Von dieser Regelung können bestimmte Medien ausgenommen werden.
4. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
5. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
6. Das Entleihen, Vorbestellen und Verlängern von Medien und Gegenständen kann von der Leitung der Stadtbibliothek im Einzelfall begrenzt werden.
7. Über das Internet ermöglicht die Stadtbibliothek den Zugriff auf Datenbanken und das zeitlich begrenzte Herunterladen elektronischer Medien.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können über den "Auswärtigen Leihverkehr" nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen ein Entgelt beschafft werden.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Medien und Gegenstände, Haftung

1. Der/die Benutzer*in ist verpflichtet, die entliehenen Medien und Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Als Beschädigungen gelten bei Büchern und Zeitschriften auch das Korrigieren von Texten, Unterstreichungen und Bemerkungen.
2. Der Verlust entliehener Medien und Gegenstände ist der Stadtbibliothek umgehend anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder Verlust von Medien oder Gegenständen ist der/die Benutzer*in zum Ersatz des Neuwertes der Medien oder Gegenstände verpflichtet. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer*in haftbar. Gesetzliche Vertreter*innen und Erziehungsberechtigte haften für die Kinder bzw. Jugendlichen.
3. Benutzer*innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien und Gegenstände dürfen erst nach der Desinfektion, für die der/die Benutzer*in verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
4. Die Stadtbibliothek haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien und Gegenstände oder durch die Nutzung des Internets entstehen können. Dies gilt insbesondere für die Benutzung ausgeliehener Software so wie für Schäden durch defekte digitale oder audiovisuelle Medien oder Gegenständen aus der Bibliothek der Dinge.

§ 6 Leihfristüberschreitung

1. Für Medien und Gegenstände, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
2. Wenn Medien oder Gegenstände trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben werden, kann die Stadtbibliothek eine Ersatzbeschaffung durchführen und den Wertersatz verlangen. Unabhängig davon, ob eine Ersatzbeschaffung vorgenommen wird, werden nach Ablauf der Leihfrist und erfolgloser Mahnung der Wiederbeschaffungswert zum Neupreis nicht zurückgegebener Medien oder Gegenstände, ausstehende Entgelte und Schadenersatzleistungen im zivilrechtlichen Verfahren ggfs. auch kostenpflichtig geltend gemacht.

3. Solange die Benutzer*innen der Rückgabe der Medien, der Ersatzleistung oder der Zahlung von Entgelten nicht nachkommen, ist eine weitere Ausleihe in der Bibliothek nicht möglich.
4. Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer*in eine Mahnung nicht erhalten hat. Bei einer schriftlichen Mahnung hat der/die Benutzer*in zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten.
5. Bei wiederholter Leihfristüberschreitung kann der/die Benutzer*in von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 7 Hausordnung

1. Das Rauchen ist nicht, Essen und Trinken nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Benutzer*innen der Stadtbibliothek sind verpflichtet, jede Störung des Betriebes zu unterlassen.
2. Die Benutzer*innen haften für selbstverschuldete Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
3. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht. Für abhandengekommene Gegenstände der Benutzer*innen wird nicht gehaftet.
4. Benutzer*innen, die wiederholt oder erheblich gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen oder sich ungebührlich verhalten, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
5. Den Dienstkräften der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.

§ 8 Entgelttarif, Entgeltschuldner*in, Fälligkeit des Entgelts

1. Für die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen der Stadtbibliothek werden folgende Entgelte von Erwachsenen erhoben:

a) Nach Wahl des Nutzenden:

Jahresentgelt: 25,00 EUR oder

Monatsentgelt: 3,00 EUR

Das Jahr beginnt individuell mit dem Zeitpunkt der jeweiligen ersten Anmeldung.

Auf Antrag kann unterjährig einmal zwischen den Tarifen gewechselt werden.“

- b) Paare bzw. Lebensgemeinschaften können bei Vorlage der Personalausweise oder Pässe mit Meldebescheinigung eine Duo-Card erwerben und erhalten 2 separate Ausweise.

Jahresentgelt Duo-Card: 36,00 EUR

- c) Das Jahresentgelt gem. Buchst. a) wird bei Vorlage eines gültigen Nachweises um 50 % ermäßigt für Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylBLG, Bezieher*innen von Wohngeld und Kinderzuschlag, Schüler*innen über 18 Jahre, Studierende, Auszubildende, Personen, die einen Freiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, etc.) leisten, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte sowie Besitzer*innen des Weser-Werre-Tickets.
- d) Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ermäßigt sich das Jahresentgelt nach Buchstabe a) und b) um jährlich 2,00 EUR.
Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist im Ermäßigungsfall nach Buchstabe c) nicht möglich.
- e) Für erfolglose Abbuchungsbemühungen des Entgelts gemäß Ziffer 1 wird ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 3,00 EUR erhoben.
2. Im Übrigen werden unabhängig vom Alter der/des Benutzer*in erhoben:
- a) Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises 3,00 EUR
- b) Erfolgreiche Vormerkung von ausgeliehenen Medien/Gegenständen und Reservierung von im Bestand befindlichen Medien 1,00 EUR pro Titel
- c) Bestellung von Medien aus einer auswärtigen Bibliothek 3,00 EUR
- d) Das Versäumnisentgelt für jede entliehene Medieneinheit beträgt bei Überschreitung der Leihfrist
ab dem 1. Tag bis zum 7. Tag 1,00 EUR
und ein Bearbeitungsentgelt für die schriftliche Mahnung von 2,00 EUR

ab dem 8. Tag bis zum 14. Tag 2,50 EUR
und ein Bearbeitungsentgelt für die schriftliche Mahnung von 2,00 EUR

ab dem 15. Tag insgesamt 7,50 EUR
und ein Bearbeitungsentgelt für die schriftliche Mahnung von 2,00 EUR

Je Medieneinheit/Gegenstand fällt maximal ein Versäumnisentgelt in Höhe von insgesamt 7,50 € zzgl. maximal 6,00 € Bearbeitungsentgelt an.
- e) Bearbeitung von Fällen vermisster Medien/Gegenstände,
Bearbeitung von Medienersatz,
Bearbeitung von Ersatz von Medienteilen 2,00 EUR
- f) Ausdruck / Kopie pro Seite: 0,10 EUR
- g) Für das Ausleihen von Bestsellern 2,00 EUR

Die einzelnen Entgelte sind bei Erfüllung mehrerer Voraussetzungen nebeneinander zu erheben.

3. Entgeltschuldner*in ist der/die eingetragene Benutzer*in; bei Kindern bzw. Jugendlichen haften daneben deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte.
4. Das Entgelt wird fällig:

In den Fällen der Ziffer 1 und Ziffer 2 Buchstaben a) – c) und g) mit dem Erbringen der Leistung. In dem Fall Ziffer 2 d) wird das Versäumnis- und Bearbeitungsentgelt fällig mit Überschreiten der Leihfrist um die genannten Tage in der genannten Höhe, in den Fällen Ziffer 2 e) – f) mit dem Beginn der Bearbeitung.
5. Entgelte für literatur- und medienpädagogische Leistungen
Pädagogische Programme für Gruppen je 45 Minuten 25 EUR + Fahrtkostenerstattung bei auswärtigen Terminen 0,35 EUR pro gef. Kilometer
6. Die Bibliotheksleitung kann im Einzelfall bei Sonderaktionen bzw. zu Marketingzwecken von den o. g. Entgelten abweichen und hier gesonderte Entgelte festsetzen.

§ 9 Internet und Non-books

1. Die Nutzung des Internets und der Non-books erfordert einen gültigen Bibliotheksausweis.
Jugendliche unter 16 Jahren benötigen vor der ersten Nutzung des Internets die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten.
2. Zum Schutz vor Computerviren sind Änderungen an den Computern sowie der Einsatz mitgebrachter Datenträger nicht zugelassen.
3. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Folgen von Urheberrechtsverletzungen durch Benutzer*innen sowie für Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzer*innen und Internetdienstleistern. Die Bibliothek haftet auch nicht für Schäden, die Benutzer*innen aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien/Gegenständen entstehen und für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
4. Die gezielte Suche und die Darstellung menschenverachtender oder jugendgefährdender Informationen sind nicht gestattet und führen zum Ausschluss von der Nutzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Minden tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Minden vom 18.07.2013 außer Kraft.